

Anlage 4

zur Dienstvereinbarung zur Telearbeit am häuslichen Arbeitsplatz in den Thüringer Finanzämtern (DV Telearbeit FÄ)

Hinweise zu den Teilnahmevoraussetzungen für die Telearbeit am häuslichen Arbeitsplatz

Die Teilnahme der Bediensteten an der Telearbeit beruht auf freiwilliger Basis und steht allen Geschlechtern gleichermaßen offen. Ein Rechtsanspruch auf diese Arbeitsform besteht nicht.

Sofern mehr Bedienstete einen Telearbeitsplatz beantragen als vorhanden sind, erfolgt eine Bewilligung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls (§ 4 Abs. 4 Satz 3 DV Telearbeit FÄ). Dabei sind unbeschadet vorrangiger dienstlicher Interessen zunächst Bedienstete zu berücksichtigen, bei denen besondere persönliche Gründe gegeben sind.

Zur Wahrung der Transparenz der Entscheidung wird dabei das nachfolgende Punktesystem hinzugezogen.

a) Kinderbetreuung

Für die tatsächliche **Betreuung von Kindern unter 14 Jahren** erhalten die Bediensteten jeweils pro Kind

- bis 3 Jahren **6 Punkte**
- von 4 bis 9 Jahren **4 Punkte**
- von 10 bis 12 Jahren **2 Punkte**
- von 13 Jahren **1 Punkt.**

Bedienstete, die alleinerziehend sind, erhalten einen **Zusatzpunkt**. Alleinerziehend in diesem Sinne sind Bedienstete, die vom anderen Elternteil dauernd getrennt leben oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, ihnen steht für diese Person ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zu.

Sollte das zu betreuende Kind an einer Behinderung, unabhängig von deren Grad, leiden, ist ein weiterer **Zusatzpunkt** zu vergeben.

Für zu betreuende Kinder, die zugleich pflegebedürftig und/ oder behindert sind, werden die Punktzahlen für Kinderbetreuung, Pflege und Behinderung addiert.

Das Entfallen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 2 DV Telearbeit FÄ ist nicht gegeben, wenn das/ die zu betreuende/n Kind/er während des genehmigten Zeitraumes der Telearbeit die o.a. Altersgrenzen überschreiten.

b) Pflege naher Angehöriger

Zur **Pflege naher Angehöriger** i.S.d. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz in häuslicher Umgebung (d.h. außerhalb von teil- oder vollstationären Einrichtungen) erhalten die Bediensteten jeweils pro Angehörigen

- mit dem Pflegegrad 5 **5 Punkte**

- mit dem Pflegegrad 4 **4 Punkte**
- mit dem Pflegegrad 3 **3 Punkte**
- mit dem Pflegegrad 2 **2 Punkte**
- mit dem Pflegegrad 1 **1 Punkt.**

Eine Berücksichtigung der Pflege naher Angehöriger kann erfolgen, wenn die im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) eingetragene Pflegeperson und die antragstellende Person auf Telearbeit identisch sind. Das Gutachten des MDK sowie die Bewilligung des Pflegegeldes durch die Krankenversicherung sind dem Antrag in Kopie beizulegen.

c) Schwerbehinderung

Bedienstete mit einer Schwerbehinderung erhalten **4 Punkte**.

Bedienstete, die schwerbehinderten Menschen gleich gestellt sind erhalten **2 Punkte**.

d) Entfernung Wohnung zur Dienststelle

Bedienstete erhalten für eine Entfernung von der Wohnung zur Dienststelle

- über 50 km **2 Punkte**
- über 20 bis 50 km **1 Punkt.**

Als Wohnanschrift wird die dem Dienstherrn/ Arbeitgeber mitgeteilte, mithin die in der Personalhauptakte hinterlegte Adresse herangezogen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Dienststelle maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann nicht zugrunde gelegt werden.

e) Lebensalter

Bedienstete erhalten

- ab vollendetem 60. Lebensjahr **2,5 Punkte**
- ab vollendetem 50. Lebensjahr **2 Punkte**
- ab vollendetem 40. Lebensjahr **1,5 Punkte**
- ab vollendetem 30. Lebensjahr **1 Punkt.**

f) Sonstige Gründe

Die Berücksichtigung sonstiger Gründe ist – nach detaillierter formloser Darstellung ggf. mit entsprechenden Nachweisen – möglich. Die Höhe der Punktzahl wird in diesem Fall in Anlehnung an die oben genannten Punktwerte, jedoch unter Beachtung des darin zum Ausdruck gebrachten Vorrangs nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Zu den in die Gesamtabwägung einzubeziehenden Umstände des Einzelfalls gehören alle Besonderheiten, die im Einzelfall eine sachliche Differenzierung rechtfertigen. Des Weiteren sind

auch Aspekte wie eine private Pflegesituation ohne Einteilung in einen bestimmten Pflegegrad, sonstige familiäre oder private Belastungssituationen in die Abwägung mit einzubeziehen.